

Wahlbekanntmachung

In seiner Sitzung am 8. November 2017 hat der Wahlausschuss der Industrie- und Handelskammer Ulm folgende Bekanntmachung zur Wahl der Vollversammlung 2018 der Industrie- und Handelskammer Ulm beschlossen:¹

Bekanntmachung über die Wahl der Vollversammlung 2018 der Industrie- und Handelskammer Ulm

Im Frühjahr 2018 sind die Mitglieder der Vollversammlung für eine fünfjährige Wahlperiode zu wählen. Rechtsgrundlage ist die Wahlordnung (WO) der Industrie- und Handelskammer Ulm in der Fassung vom 17. Oktober 2017 (bekanntgemacht am 26. Oktober 2017 im Bundesanzeiger), welche seit dem 1. November 2017 in Kraft ist.

Wahlausschuss

Gemäß § 8 Abs. 1 der WO der IHK Ulm hat die Vollversammlung in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2017 einen Wahlausschuss gewählt, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

Mitglieder: Dr. Jörg Hanisch
Johanna Kienzerle
Hans Schlenk

Stellvertreter: Robert Bayer
Monika Rayher
Dr. H. Werner Utz

Durchführung der Wahl

Der Wahlausschuss gibt für die Durchführung der Wahl folgendes bekannt:

1. Die **Wahl** findet gemäß § 12 Abs. 1 WO schriftlich (Briefwahl) statt. Die endgültige Entscheidung, ob neben der Durchführung einer Briefwahl auch die Durchführung einer Online-Wahl stattfinden wird, trifft der Wahlausschuss in seiner Sitzung im März 2018. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Stimmzettel bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist), ist festgelegt auf

9. Mai 2018, 12:00 Uhr.

2. Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen im Sinne von § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), i. V. m. §§ 3 und 4 WO in der aktuellen Fassung.

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

3. Das **Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerlisten)** – geordnet nach Wahlgruppen und Wahlbezirken – liegt in der Zeit vom **16. Januar bis 22. Januar 2018** in der Industrie- und Handelskammer Ulm, Raum 217, 2. OG, Olgastr. 101, 89073 Ulm, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme durch Wahlberechtigte bzw. deren Bevollmächtigte in Papierform aus.

Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet. Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe oder einen Wahlbezirk können bis spätestens **29. Januar 2018** – bei der Industrie- und Handelskammer Ulm **eingehend** – eingereicht werden. Die Anträge sind schriftlich an den Wahlausschuss per Adresse Industrie- und Handelskammer Ulm, c/o Cynthia Krauss, Recht und Steuern, Olgastraße 95-101, 89073 Ulm, zu richten. Zulässig ist auch eine Übermittlung per Telefax (0731/173-5400) oder die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail (wahlausschuss@ulm.ihk.de).

4. Zum Zwecke der Wahl werden die IHK-Zugehörigen in die aus dieser Bekanntmachung ersichtlichen Wahlgruppen eingeteilt (§ 7 WO).

Zu wählen sind insgesamt 52 Mitglieder der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren in folgenden Wahlgruppen – und bei den Wahlgruppen I und II in Wahlbezirken:

I Wahlgruppe Industrie

19 Mitglieder, davon im Wahlbezirk Alb-Donau-Kreis/Stadtkreis Ulm 9 Mitglieder und im Wahlbezirk Landkreis Biberach 10 Mitglieder.

Im Wahlbezirk Alb-Donau-Kreis/Stadtkreis Ulm müssen mindestens 1 Mitglied der Betriebsgrößenklasse 1 (BGKL 1)* und mindestens 6 Mitglieder der BGKL 2* angehören. Im Wahlbezirk Landkreis Biberach müssen mindestens 1 Mitglied der BGKL 1 und mindestens 7 Mitglieder der BGKL 2 angehören.

Im Wahlbezirk Alb-Donau-Kreis/Stadtkreis Ulm müssen mindestens 4 Mitglieder im Alb-Donau-Kreis und mindestens 3 Mitglieder im Stadtkreis Ulm ansässig sein.

II Wahlgruppe Handel

10 Mitglieder, davon im Wahlbezirk Alb-Donau-Kreis/Landkreis Biberach 6 Mitglieder und im Wahlbezirk Stadtkreis Ulm 4 Mitglieder.

Im Wahlbezirk Stadtkreis Ulm muss mindestens 1 Mitglied dem Großhandel und mindestens 1 Mitglied dem Einzelhandel (stationär) angehören. Im Wahlbezirk Alb-Donau-Kreis/Landkreis Biberach müssen mindestens 2 Mitglieder dem Großhandel und mindestens 2 Mitglieder dem Einzelhandel (stationär) angehören.

Im Wahlbezirk Alb-Donau-Kreis/Landkreis Biberach muss mindestens 1 Mitglied der BGKL 1 und mindestens 1 Mitglied der BGKL 2 angehören;

im Wahlbezirk Stadtkreis Ulm muss mindestens 1 Mitglied der BGKL 1 und mindestens 1 Mitglied der BGKL 2 angehören.

Im Wahlbezirk Alb-Donau-Kreis/Landkreis Biberach müssen mindestens jeweils 2 Mitglieder im Alb-Donau-Kreis bzw. im Landkreis Biberach ansässig sein.

* Betriebsgrößenklasse 1 (BGKL 1): bis 49 Beschäftigte i. S. v. § 267 Abs. 5 HGB
 Betriebsgrößenklasse 2 (BGKL 2): ab 50 Beschäftigte i. S. v. § 267 Abs. 5 HGB

III Wahlgruppe Unternehmensnahe Dienstleistungen (Verkehr/Logistik, Handelsvertreter, Datenverarbeitung, sonstige unternehmensnahe Dienstleistungen)

11 Mitglieder, es müssen den Wirtschaftszweigen/Branchen Verkehr/Logistik mindestens 2 Mitglieder, Handelsvertretung sowie Datenverarbeitung jeweils mindestens 1 Mitglied angehören.

Mindestens 2 Mitglieder müssen der BGKL 1 und mindestens 5 Mitglieder der BGKL 2 angehören.

Mindestens je 2 Mitglieder müssen im Alb-Donau-Kreis, im Landkreis Biberach und im Stadtkreis Ulm ansässig sein.

IV Wahlgruppe Dienstleistungen (Tourismus/Gastgewerbe, Immobilien-/Wohnungswirtschaft, Versicherungsvermittler, sonstige Dienstleistungen)

7 Mitglieder, es müssen mindestens jeweils 1 Mitglied den Wirtschaftszweigen/Branchen Tourismus/Gastgewerbe, Versicherungsvermittler und Immobilien-/Wohnungswirtschaft angehören.

Mindestens 4 Mitglieder müssen der BGKL 1 und mindestens 1 Mitglied der BGKL 2 angehören.

Mindestens je 1 Mitglied muss im Alb-Donau-Kreis, im Landkreis Biberach und im Stadtkreis Ulm ansässig sein.

V Wahlgruppe Kreditinstitute

2 Mitglieder, davon darf höchstens je 1 Mitglied dem Bereich der privaten Geschäftsbanken, der genossenschaftlichen Kreditinstitute und der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute angehören.

VI Wahlgruppe Energie

3 Mitglieder, es müssen mindestens je 1 Mitglied der BGKL 1 und der BGKL 2 angehören.

5. Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-zugehörig sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt (§ 5 Abs. 1 WO).

6. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, die die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk einreichen. Kandidaten können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die/den sie selbst bzw. die IHK-Zugehörigen, von denen ihre Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt sind. In den Wahlvorschlägen sind die Kandidaten mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsname, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift sowie gegebenenfalls dessen Wirtschaftszweig/Branche und Betriebsgrößenklasse (BGKL) aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Kandidaten beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
Die Unterzeichner haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen IHK-Zugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Die Übermittlung kann auch per Telefax (0731/173-5400) oder per eingescanntem Dokument per E-Mail (wahlausschuss@ulm.ihk.de) erfolgen. Ein Wahlberechtigter kann nur Wahlvorschläge für Wahlgruppen und Wahlbezirke unterzeichnen, denen er selbst angehört. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
7. Die **Wahlvorschläge** sind bis spätestens **Montag, 19. Februar** bei der Industrie- und Handelskammer Ulm, Olgastraße 95-101, 89073 Ulm **eingehend**, einzureichen.
8. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 22 WO und tritt zum 12. Dezember 2017 in Kraft.

Ulm, den 8. November 2017

Für den Wahlausschuss:



Dr. Jörg Hanisch
Vorsitzender